

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PARNDORF vom 16.12.2004 über die Ausschreibung einer

## Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 25/2004, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Gemeinde PARNDORF wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	EUR 7,20
b) für alle anderen Hunde	EUR 14,50

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### § 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen.
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden.
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie und Zollwache, sowie des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 in Kraft.